

**Förderrichtlinie
der Ortsgemeinde Weitfeld
im Programm „Leben mitten im Dorf!“
vom 20.07.2021**

1. Förderzweck

Die demografische Entwicklung macht es notwendig, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem die Ortskerne weiter lebendig und lebenswert zu halten. Durch Schaffung von Anreizen zur Erhaltung des Wohnwertes in der Altbausubstanz und zur Anpassung der Wohnungszuschnitte für die Bedürfnisse sowohl älterer Menschen als auch für jüngere Kaufinteressenten können ungenutzte Wohnraum- und Grundstückspotenziale mobilisiert werden. Das Förderprogramm der Ortsgemeinde soll ein solcher Anreiz sein.

2. Förderfähige Maßnahmen nach Eigentumswechsel (ab 01.07.2010)

2.1. Sanierung, Aus- und Umbau alter Bausubstanz (Mindestalter: 50 Jahre)

2.2 Abriss nicht erhaltenswerter alter Gebäude (Definition: Mindestalter 50 Jahre) und Neubau an gleicher Stelle

Sanierung ist die Wiederherstellung oder Modernisierung eines Gebäudes zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhöhung des Wohnstandards mit dem Ziel der Werterhaltung der Bausubstanz. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines standsicheren, gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.

3. Nutzungszweck

3.1. zu eigenen Wohnzwecken genutzte oder vorgesehene Gebäude; eigene Wohnzwecke liegen nicht vor, wenn das geförderte Gebäude nicht durch den Antragsteller selbst ganz oder überwiegend genutzt wird oder werden soll

3.2. zu eigenen gewerblichen Zwecken genutzte oder vorgesehene Gebäude; eigene gewerbliche Zwecke liegen nicht vor, wenn das geförderte Gebäude nicht durch den Antragsteller selbst ganz oder überwiegend genutzt wird oder werden soll

4. Form der Förderung und Auszahlung

4.1. Förderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

4.2. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 15.000 €, um Fälle von Bagatellaufwendungen, reinen Schönheitsreparaturen o. ä. abzugrenzen und von der Förderung auszunehmen.

5. Förderhöchstgrenze und förderfähige Kosten

5.1. Gesamtkosten sind bis max. 45.000 Euro förderfähig.

5.2. Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Bau- und Materialkosten

5.3. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

5.4. Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

6. Sonstige Förderkriterien

6.1. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude mindestens 7 Jahre lang zu eigenen Wohnzwecken oder eigenen gewerblichen Zwecken zu nutzen.

6.2. Sofern ein Förderantrag im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden – ISEK“ gestellt und bewilligt wurde, ist eine gleichzeitige Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „Daadener Land – Leben mitten im Dorf“ nicht möglich.

6.3. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig, allerdings darf die Summe der Fördermittel die Gesamtinvestitionen nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Fördersumme nach diesem Programm entsprechend gekürzt.

6.4 Die Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind ein Finanzierungsplan mit Nachweisen und Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z. B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. Mit der Maßnahme kann nach Antragstellung (maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf) begonnen werden, jedoch wird auf Ziffer 6.5. Satz 2 der Förderbedingungen verwiesen.

6.5. Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vor. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

6.6. Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Die Kosten sind durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden. Die Auszahlung sollte in 3 Raten à maximal 1.500 Euro erfolgen.

6.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

6.8. Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner im Fall der Weiterveräußerung des geförderten Objekts. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

6.9. Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.10. Bei der Förderung von Materialkosten hat der Zuwendungsempfänger eine verpflichtende Selbstauskunft darüber abzugeben, wer die Materialien verbaut hat.